

Herrn Bruno Christmann  
Riol

Herrn Manfred Harth  
Selchenbach

Herrn Adolf Krämer  
Niederwallmenach

Herrn Kurt Pfeifer  
Ergeshausen

Herrn Oskar Wilhelm Volk  
Braubach

Herrn Manfred Weber  
Selchenbach

Herrn Hans Ziegner  
Diez

Mainz, den 6. Juli 2010

Der Chef der Staatskanzlei  
Martin Stadelmaier

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4859.

### Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
der Masten Nr. 240 und 249  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Otterbach und Homburg  
sowie des Mastes 2736 der  
110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Otterbach und Niederkirchen  
auf dem Gebiet der Stadt Kaiserslautern  
Gemarkung Erfenbach,  
Flurstück: 1427/91 und  
Gemarkung Siegelbach,  
Flurstück 1001/5  
(Aktenzeichen: 21-70.0-004-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs oben genannter Einzelmasten der Hochspannungsfreileitung Otterbach-Homburg bzw. der Hochspannungsfreileitung Otterbach-Niederkirchen in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 30. Juni 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

4860.

### Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
des Mastes Nr. 1589 der  
110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Mundenheim und Frankenthal  
auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen  
Gemarkung Mundenheim,  
Flurstück 1656/7  
(Aktenzeichen: 21-70.0-015-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs von Mast Nr. 1589 der Hochspannungsfreileitung Mundenheim-Frankenthal in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 1. Juli 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

4861.

### Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
der Masten Nr. 2563 und Nr. 2564  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Landau und Biebermühle,  
Abzweig Zweibrücken auf dem Gebiet  
der Stadt Zweibrücken  
Gemarkung Zweibrücken,  
Flurstücke: 796, 802, 803 und 803/2  
(Aktenzeichen: 21-70.0-016-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs der Masten Nr. 2563 und Nr. 2564 der Hochspannungsfreileitung Landau-Biebermühle, Abzweig Zweibrücken in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 2. Juli 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

4862.

### Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Emspeler Bach“ Westerwaldkreis

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i.V.m. den §§ 16 und 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005 S. 387 ff) i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005, GVBl. 2005 S. 308, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Quellgebiet Emspeler Bach“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 200 ha und liegt in den Gemarkungen Püschchen, Bellingen, Rotenhain und Hölzenhausen.

(2) Das Naturschutzgebiet ist auf einer Ausschnittvergrößerung 1 : 20.000 der Topografischen Karten 1 : 25.000 Blatt Nr. 5313 und 5413 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Grenzen sind auf den folgenden Katasterkarten flurstücksgenau dargestellt:

462006C,	462006D,	462006B,	462106C,
462106D,	462106A,	462106E,	462107C,
462107D,	462107A,	462107B,	462005A,
462005B,	462105A,	462308C,	462308D,
462308A,	462308B,	462206C,	462206A,
462207C,	462207D,	462207A,	462207B,
462307A,	462307B		

Die Kartensätze können bei der

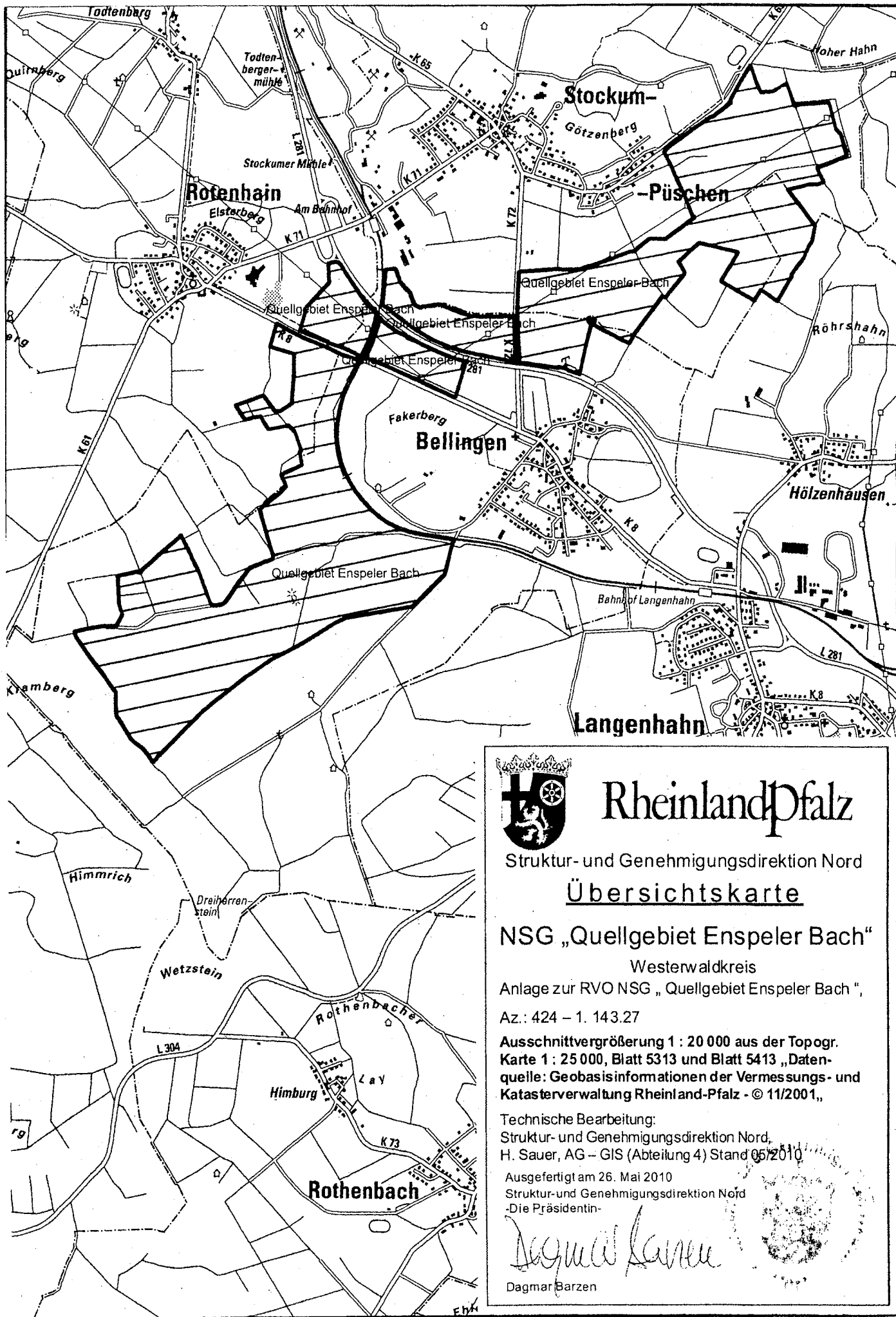
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz - Obere Naturschutzbehörde,
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Naturschutzbehörde und bei der
- Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de) können sowohl die Schutzgebietsabgrenzung als auch die Rechtsverordnung über die Funktionalitäten des >Kartenservers< aufgerufen werden.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen bei Püschchen, Bellingen, Rotenhain und Hölzenhausen (Quellgebiet des Emspeler Baches)



**Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Übersichtskarte

**NSG „Quellgebiet Enspeler Bach“**

Westerwaldkreis

Anlage zur RVO NSG „ Quellgebiet Enspeler Bach “,

Az.: 424 – 1. 143.27

Ausschnittvergrößerung 1 : 20 000 aus der Topogr. Karte 1 : 25 000, Blatt 5313 und Blatt 5413 „Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 11/2001,“

Technische Bearbeitung:  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
H. Sauer, AG – GIS (Abteilung 4) Stand 05/2010

Ausgefertigt am 26. Mai 2010  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
-Die Präsidentin-

*Dagmar Barzen*

Dagmar Barzen



Hinweis: Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

1. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten und der entsprechenden Lebensgemeinschaften,
2. wegen ihrer landschaftsprägenden, besonderen Eigenart sowie
3. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

## § 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
5. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
7. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
11. außerhalb der Wege zu reiten;
12. zu zelten, zu lagern und Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
13. zu lärmern, Modellschiffe zu betreiben, das Starten, Landen oder Überfliegen des Gebietes mit Fluggerät aller Art;
14. außerhalb eingefriedeter Grundstücke Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. Wald zu roden;
17. Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
18. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen

herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

20. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
21. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern;
22. die Wasserentnahme oder -zuleitung ohne gesetzliche Genehmigung;
23. die Wege zu verlassen oder Hunde freilaufen zu lassen;
24. Jagdhütten zu errichten.

(2) Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. bestehende bauliche Anlagen zu erweitern und zu ergänzen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen auf Grünlandflächen neu anzulegen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Fachgesetzliche Erlaubnisse und Genehmigungen ergehen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

(6) Von den vorgenannten Verboten unberührt bleiben bereits bestehende Rechte.

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffer 15,
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffern 17, 18, 19 und 21,
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffer 24,
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,
5. für die ordnungsgemäße Durchführung des Bahnbetriebes der Deutschen Bahn AG einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Bahnanlagen,
6. für alle mit der Unterhaltung oder der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden. Eine Verpflichtung zu finanziellen Leistungen erwächst hieraus nicht.

## § 7

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes und den damit verbundenen Pflichten und Einschränkungen ist eine nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verbunden.

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der Wege reitet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert und Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 lärmert, Modellschiffe betreibt, mit Fluggerät aller Art startet, landet oder das Gebiet überfliegt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb eingefriedeter Grundstücke Feuer anzumachen oder unterhält;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie

fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Gewässer einschließlich ihrer Ufer verändert;
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 ohne gesetzliche Genehmigung Wasser entnimmt oder zuleitet;
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 die Wege verlässt oder Hunde frei laufen lässt;
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Jagdhütten errichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bestehende bauliche Anlagen erweitert oder ergänzt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen auf Grünlandflächen neu anlegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 5. Juli 2010  
Neustadt, den 18. März 2010

- 424-1.143.27 -  
- 63313 (8144) -

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Zentralstelle der Forstverwaltung  
Barzen  
Präsidentin  
Dr. Bolz  
Direktor

4863.

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Dhron gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Wasserbehörde -

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Flusskilometer 0,3 bis Flusskilometer 21,2) das Überschwemmungsgebiet an der Dhron neu festgestellt.

Mit der Neufeststellung durch den Erlass einer Rechtsverordnung soll das bereits durch Arbeitskarten im Jahre 2005 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Dhron abgelöst werden.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung

- der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Neufeststellung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet der Dhron werden daher in der Zeit vom 19. Juli 2010 bis 20. August 2010 während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9 - 12 Uhr und 14 - 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9 - 13 Uhr) bei der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier, Deworstraße 8, Zimmer 29, 54290 Trier für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sowie der Rechtsverordnungsentwurf sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur geplanten Neufeststellung können bis zum 3. September 2010 gegenüber der SGD Nord in Koblenz - Obere Wasserbehörde -, Referat 31, 56068 Koblenz, abgegeben werden.

Koblenz, den 6. Juli 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -

In Vertretung  
Joachim Gerke

**Hochschulen**

4864.

**Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 7. Juni 2010

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulgesetz von 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat das Studierendenparlament der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau am 15. Juni 2009 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 22. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:  
Die Höhe des Beitrages wird auf 11,50 EUR + 17,78 EUR (Semesterticket) je Semester festgesetzt.

§ 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Landau, den 22. Juni 2010

Universität Koblenz-Landau  
Campus Landau  
Karsten Meyer  
Präsidium Studierendenparlament

**Sonstige Veröffentlichungen**

4865.

**Sitzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum**

Die nächste Sitzung des Zweckverbands findet am 3. August 2010, um 17.00 Uhr, in 67098 Bad Dürkheim, Kaiserslauterer Straße 111, Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum, Forum, statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Weiterentwicklung der Dauerausstellung
- TOP 2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009  
Genehmigung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Jahr 2010 (1/2010-2511)
- TOP 3 Annahme einer Spende (2/2010-2511)
- TOP 4 Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum (3/2010-2511)

Bad Dürkheim, den 8. Juli 2010

Pfalzmuseum für Naturkunde  
- POLLICHIA-Museum

4866.

**Auflösung des Vereins des Freundes- und Förderkreises der Grundschule Auf der Struth e.V.**

Gemäß Satzungsbeschluss vom 12. Mai 2009 wurde der Verein des Freundes- und Förderkreises der Grundschule Auf der Struth e.V. aufgelöst. Tag der Eintragung beim Amtsgericht Bad Kreuznach im Registerverzeichnis VR 11215 erfolgte zum 31. Mai 2010. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Frau Silke Schmidt, Bebelstraße 6, 55743 Idar-Oberstein, anzumelden.

Idar-Oberstein, den 5. Juli 2010

Die Liquidatorin

4867.

**Bundesstraße (B) 47, Umgehung Eisenberg**

Umstufungen im Bereich der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Kerzenheim, Landkreis Donnersbergkreis

- 1. B 47 alt, Abstufung zur Gemeindestraße der Stadt Eisenberg
- 2. B 47 alt, Abstufung zur Gemeindestraße der Gemeinde Kerzenheim
- 3. B 47 alt, Abstufung zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 395
- 4. B 47 alt, Abstufung zur Teilstrecke der Kreisstraße (K) 78
- 5. B 47 alt, Abstufung zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 449 „Kreisverkehrsplatz“
- 6. K 73, Aufstufung einer Teilstrecke zur B 47